



# Verkündungsblatt

Nr.: 11/2009

Datum: 08.06.2009

	Inhalt	Seite
19.02.2009	Ordnung für das Praxissemester in Lehramtsstudiengängen nach dem Jenaer Modell der Lehrerbildung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Praxissemesterordnung) vom 19. Februar 2009.....	1150
20.04.2009	Prüfungsordnung der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Molecular Medicine mit dem Abschluss Master of Science vom 20. April 2009.....	1157
20.04.2009	Studienordnung der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Molecular Medicine mit dem Abschluss Master of Science vom 20. April 2009.....	1170
06.05.2009	Promotionsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 6. Mai 2009.....	1176

**Ordnung für das Praxissemester  
in Lehramtsstudiengängen nach dem Jenaer Modell der Lehrerbildung  
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
(Praxissemesterordnung)  
vom 19. Februar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) und auf Grundlage der Thüringer Verordnungen über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) sowie auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürESTPLRSVO) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Praxissemesterordnung für Lehramtsstudiengänge nach dem Jenaer Modell der Lehrerbildung. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 17. Februar 2009 beschlossen.

Der Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena hat die Praxissemesterordnung am 19. Februar 2009 genehmigt.

## § 1 Zweck und Ziele

(1) Zweck der nachfolgenden Bestimmungen ist es, auf der Grundlage des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes vom 12. März 2008 (GVBl. S. 45) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Regelungen des Landes [insb. der Thüringer Verordnungen für die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) und der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürESTPLRSVO)] die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung des Praxissemesters in den Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an Regelschulen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu regeln.

(2) Aufgabe und Ziel des Praxissemesters ist es, Studierende zu befähigen, durch die Kombination von theoretischen Veranstaltungen an der Universität und praktischen Erfahrungen an der Schule ihre wissenschaftlichen und berufspraktischen Kompetenzen (vgl. § 3 ThürESTPLGymVO, § 4 ThürESTPLRSVO) weiter zu entwickeln und ihr pädagogisches Handeln wissenschaftlich zu reflektieren. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften und den Hochschullehrern sollen die Studierenden Kompetenzen in den von der Kultusministerkonferenz (KMK) genannten Bereichen des Unterrichtens, des Erziehens, des Beurteilens und des Innovierens entwickeln. Sie sollen befähigt werden, ihre unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Erfahrungen zu theoretisieren und exemplarisch in Handlungsmodelle zu übersetzen. Mit der Einführung in die Schulwirklichkeit sollen die Studierenden so viele praktische Erfahrungen sammeln, dass sie sich auch begründet für oder gegen das Lehramt oder ihre Fächerkombination entscheiden können.

## § 2 Struktur und Dauer

- (1) Das Praxissemester besteht aus 5 Modulen mit insgesamt 30 Leistungspunkten (LP).
- 1- ZLD: „Einführung in die Schulwirklichkeit“ (10LP)
  - 2- Fachdidaktik des ersten Studienfachs: „Unterrichten und Erziehen“ (5 LP)
  - 3- Fachdidaktik des zweiten Studienfachs: „Unterrichten und Erziehen“ (5 LP)
  - 4- Bildungs-/Erziehungswissenschaft I A: „Diagnostizieren-Beraten“ (5 LP)
  - 5- Bildungs-/Erziehungswissenschaft B: „Evaluieren-Innovieren“ (5 LP)

Die Leistungspunkte der Module im Praxissemester sind so berechnet, dass sie (anteilig) die Praxisphasen an der Schule, die Begleitseminare und das Selbststudium umfassen.

(2) Das Praxissemester folgt den Schritten Einführungsphase, Unterrichtsphase und Projektphase. Diese Phasen überlappen sich wechselseitig. An der Friedrich-Schiller-Universität Jena werden dazu folgende Veranstaltungen durchgeführt:

- eine Vorbereitungswoche zur „Einführung in die Schulwirklichkeit“ und in die fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Module,
- Begleitveranstaltungen der Fachdidaktiken und der Erziehungswissenschaft an einem gemeinsamen Tag der Woche im 14-Tage-Rhythmus,
- eine Nachbereitungswoche aller Praxissemestermodule zur Auswertung der gesammelten Erfahrungen.

(3) Das Praxissemester orientiert sich in seinem Beginn und Umfang an den Schulhalbjahren der Thüringer Schulen. Die genauen Termine zum jeweiligen Praxissemester werden vom Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD ein Jahr im Voraus bekannt gegeben.

---

<sup>1</sup> Der Begriff Bildungswissenschaft hat sich in den amtlichen KMK-Papieren und in den Gesetzestexten des Freistaats Thüringens eingebürgert; der Begriff Erziehungswissenschaft ist die gängige Bezeichnung an der FSU. Im Folgenden wird der Begriff Erziehungswissenschaft verwendet.

(4) Je nach den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen findet das Praxissemester entweder im fünften oder im sechsten Semester gemäß Musterstudienplan statt. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsamt des ZLD. Die lehrerbildenden Studiengänge sind so aufgebaut, dass während des Praxissemesters keine anderen Modulveranstaltungen oder Modulprüfungen stattfinden.

(5) Soweit die Studierenden nicht Seminartage an der Friedrich-Schiller-Universität haben, soll ihre Anwesenheit an allen Schultagen in der Regel fünf Zeitstunden nicht unterschreiten.

### **§ 3**

#### **Theorie – Praxis – Verknüpfung**

(1) Im Praxissemester findet eine Form des „schulisch-experimentellen“ Lernens statt, bei dem praktische Arbeit an der Schule mit der wissenschaftlichen Arbeit in den Seminaren verbunden wird. Die Seminare sollen die Erfahrungen aufnehmen und verarbeiten, die die Praktikanten an den Schulen machen; die Schulen sollen offen sein für die praktische Erprobung von wissenschaftlichen Konzepten, die in den Seminaren erarbeitet werden.

(2) Ausbildungslehrkräfte, Dozenten und Praktikanten verständigen sich über die wechselseitigen Formen der Theorie-Praxis-Verknüpfung. Die inhaltlichen Rahmenbedingungen hierzu sind in den Modulbeschreibungen des Praxissemesters festgelegt.

### **§ 4**

#### **Anmeldung und Schulzuweisung**

(1) Die Anmeldung zum Praxissemester erfolgt gegenüber dem Praktikumsamt des ZLD auf elektronischem Wege, wenn Module bzw. Teilmodule im Umfang von mindestens 20 LP in jedem der beiden Fächer und 10 LP in der Erziehungswissenschaft abgeschlossen sind. Die Anmeldung erfolgt in der Regel zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des 3. Semesters gemäß Musterstudienplan auf elektronischem Wege. Die Zeit der Anmeldung hat eine Dauer von mindestens zwei Wochen und wird im Anmeldesystem angekündigt. Auf besonderen Antrag der Studierenden kann der Nachweis der geforderten LP bis zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters der Anmeldung gegenüber dem Praktikumsamt geführt werden.

(2) Die Schulzuweisung zum Praxissemester im 5. oder 6. Semester gemäß Musterstudienplan erfolgt spätestens am Ende des Semesters der Anmeldung. Sie wird den Studierenden auf elektronischem Wege mitgeteilt und ist von diesen in der Regel auf elektronischem Wege zu bestätigen. Ein Rücktritt danach ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Praktikumsamtes des ZLD möglich. Wird das Praxissemester ohne Genehmigung des Praktikumsamtes nicht angetreten, gilt es als erstmals nicht bestanden.

### **§ 5**

#### **Praktikumsschulen**

(1) Die schulpraktische Ausbildung während des Praxissemesters erfolgt an Praktikumsschulen in öffentlicher Trägerschaft des Freistaates Thüringen. Das Praxissemester kann auch an einer anerkannten Ersatzschule in Thüringen stattfinden.

(2) Die schulpraktische Ausbildung erfolgt in der Regel schulartbezogen. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsamt des ZLD in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen.

(3) Die Zuweisung der Studierenden an die Praktikumsschulen erfolgt durch das Praktikumsamt des ZLD im Einvernehmen mit den zuständigen Staatlichen Schulämtern. Ein Anspruch auf Zuweisung an eine bestimmte Schule oder eine Schule einer bestimmten Schulart besteht nicht; Wünsche werden jedoch im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten berücksichtigt.

**§ 6****Praxissemester in anderen Bundesländern und im Ausland**

(1) In begründeten Fällen kann das Praxissemester oder können Teile davon an einer Schule in einem anderen Bundesland oder an einer ausländischen Schule absolviert werden.

Voraussetzungen dazu sind vom Grundsatz her:

- die Möglichkeit, beide Fächer im angestrebten Lehramt zu unterrichten,
- die Bearbeitung eines Praktikumsauftrages – nach Abstimmung und im Einvernehmen mit den zuständigen Modulbeauftragten des Praxissemesters – auf der Grundlage eines Ausbildungsprogramms der aufnehmenden Praktikumschule (learning agreement),
- der Nachweis des Moduls „Einführung in die Schulwirklichkeit“.

(2) Im Falle eines Praxissemesters außerhalb Thüringens kann der Nachweis der theoretischen Begleitveranstaltungen in den beiden Fachdidaktiken und in der Erziehungswissenschaft nach Absprache mit den zuständigen Modulverantwortlichen auch nach dem Praxissemester geführt werden.

(3) Die Zulassung zum Praxissemester in anderen Bundesländern oder im Ausland wird im Einvernehmen mit den zuständigen Modulbeauftragten des Praxissemesters vom Praktikumsamt des ZLD ausgesprochen.

(4) Über die Anrechnung entsprechender schulpraktischer Ausbildungen, die in anderen Studiengängen oder außerhalb Thüringens abgeleistet worden sind, entscheidet das Praktikumsamt des ZLD im Einvernehmen mit den zuständigen Modulbeauftragten des Praxissemesters.

**§ 7****Aufgaben und Pflichten der Praktikanten**

(1) Die Studierenden stellen ihren Antrag beim Praktikumsamt des ZLD zu den von diesem bekannt gegebenen Terminen. Ein Ausbildungsverhältnis mit dem Freistaat Thüringen wird nicht begründet.

(2) Die Studierenden haben die für den Unterricht und die Erziehung in der Schule geltenden Vorschriften zu beachten und die Weisungen des Schulleiters und der für die Ausbildung verantwortlichen Lehrkräfte zu befolgen. Die Studierenden sind zur Teilnahme an allen Formen der schulpraktischen Ausbildung verpflichtet. Bleiben sie praktischen Ausbildungsveranstaltungen der Schule aus wichtigem Grund fern, haben sie dafür die Genehmigung des Schulleiters oder eines von ihm Beauftragten einzuholen.

(3) Erkrankte Studierende oder sind sie aus zwingenden Gründen verhindert, ihren Aufgaben im Praktikum nachzukommen, so geben sie dem Schulleiter davon unverzüglich Kenntnis unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung. Dauert die Erkrankung länger als drei Tage, legen sie ein ärztliches Attest spätestens am darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag vor, aus dem die Dauer der voraussichtlichen Erkrankung ersichtlich sein muss, und unterrichten das Praktikumsamt des ZLD in geeigneter Weise.

(4) Studierende können von der Teilnahme am Praktikum ausgeschlossen oder einer anderen Schule zugewiesen werden, wenn sie durch schuldhaftes, rechtswidriges Verhalten den Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schule nachhaltig beeinträchtigen. Die Entscheidung darüber erfolgt durch das Praktikumsamt des ZLD im Einvernehmen mit dem Schulleiter und dem zuständigen Staatlichen Schulamt.

(5) Auf Antrag eines Studierenden kann das Praktikumsamt des ZLD in begründeten Ausnahmefällen in Absprache mit dem Schulleiter und dem zuständigen Staatlichen Schulamt eine Zuweisung an eine andere Schule veranlassen.

(6) Studierende haben über die ihnen anlässlich ihrer Ausbildung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit diese ihrer Bedeutung nach der vertraulichen Behandlung bedürfen. Tatsachen, deren Bekanntgabe ein schutzwürdiges Interesse einzelner oder mehrerer Schüler, Erziehungsberechtigter, Lehrkräfte oder anderer Personen verletzen könnte, bedürfen der vertraulichen Behandlung.

## § 8

### Betreuung an der Schule

(1) Die Studierenden werden während der schulpraktischen Ausbildung durch Lehrkräfte der Praktikumsschule betreut und beraten (fachbegleitende Lehrer). Die fachbegleitenden Lehrer werden vom Schulleiter und dem Verantwortlichen für Ausbildung an der jeweiligen Schule im Benehmen mit der Hochschule bestimmt.

(2) In der Einführungsphase (ca. 6 Wochen) werden die Studierenden in die verschiedenen Aspekte der Schulwirklichkeit eingeführt, sie hospitieren, nehmen an Arbeitssitzungen der Lehrer teil und erledigen in deren Auftrag überschaubare schulische Tätigkeiten.

(3) In der Unterrichtsphase (ca. 8 Wochen), die ggf. schon in der Einführungsphase beginnen und bis in die Projektphase hineinreichen kann, werden die Studierenden schrittweise in das Unterrichten ihrer beiden Fächer eingeführt. Sie übernehmen im Auftrag der fachbegleitenden Lehrer Teilaufgaben im Unterricht. Diese Teilaufgaben werden schrittweise komplexer und führen schließlich zur Planung, Durchführung und Reflexion ganzer Unterrichtsstunden und ggf. kleiner Unterrichtsreihen. Jeder Studierende sollte für jedes seiner Studienfächer in ca. 20-40 Unterrichtsstunden eine aktive Lehrerrolle übernommen haben. Nähere Festlegungen ergeben sich aus den fachdidaktischen Modulbeschreibungen zum Praxissemester und aus den Veranstaltungsankündigungen.

(4) In der Projektphase (ca. 6 Wochen) übernehmen die Studierenden in den Schwerpunkten Diagnostizieren-Fördern-Beurteilen und Evaluieren-Innovieren im Sinne forschenden Lernens Aufgaben, die im Interesse der Schule liegen und von ihr mit definiert werden. Nähere Festlegungen ergeben sich aus den erziehungswissenschaftlichen Modulbeschreibungen zum Praxissemester und aus den Veranstaltungsankündigungen.

## § 9

### Bewertung der praktischen und wissenschaftlichen Leistungen/ Praxissemesterbescheinigung

(1) Die Studierenden erbringen Leistungsnachweise und fertigen eine schriftliche Dokumentation ihrer Praxissemestererfahrungen/ein Portfolio an auf der Grundlage von Kriterien, die in den Modulbeschreibungen festgelegt sind und auch von den verantwortlich Lehrenden zu Beginn des Praxissemesters bekannt gegeben werden.

(2) Die praktische Tätigkeit in der Praktikumsschule wird aufgrund einer schriftlichen Einschätzung des Leiters der Praktikumsschule oder eines vom ihm Beauftragten vom Praktikumsamt des ZLD mit „erfolgreich absolviert“ oder „nicht erfolgreich absolviert“ bewertet. Wird die praktische Tätigkeit mit „nicht erfolgreich absolviert“ bewertet, wird die Einschätzung dem Studierenden durch den Schulleiter eröffnet, und es erfolgt ein Beratungsgespräch mit dem Praktikanten. Das Beratungsgespräch wird vom Vorsitzenden des Lehrerbildungsausschusses oder von einem von diesem Beauftragten geführt. Ziel dieses individuellen Beratungsgesprächs ist eine dokumentierte Empfehlung über den weiteren Studienweg des Studierenden.

(3) Die Leistungen in den Veranstaltungen des Moduls P 1 („Einführung in die Schulwirklichkeit“) werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Leistungen in den Veranstaltungen der Module P 2-3 werden mit Noten bewertet und gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen in den Veranstaltungen der Module P 4-5 werden benotet und gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich abgeschlossen, (a) wenn der Praxisteil absolviert ist

und (b) wenn alle geforderten Modulleistungen des Praxissemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet worden sind. Die Ergebnisse aller Module des Praxissemesters werden in einer Praktikumsbescheinigung ausgewiesen.

### **§ 10**

#### **Wiederholung des Praxissemesters**

(1) Fehlzeiten, die Studierende im praktischen Teil des Praxissemesters nicht zu vertreten haben, sollen – wenn eine Gesamtzeit von drei Wochen überschritten ist – nach Maßgabe der schulorganisatorischen Möglichkeiten in Absprache mit dem Ausbildungsverantwortlichen, dem Schulleiter und dem Praktikumsamt des ZLD nachgeholt werden. Betragen diese Fehlzeiten mehr als zwei Monate, ist das Praxissemester zum nächst möglichen Zeitpunkt nachzuholen. Bereits erbrachte Leistungen können in diesem Fall angerechnet werden.

(2) Haben Studierende im Praxisteil des Praxissemesters mehr als drei Tage ohne Genehmigung des Schulleiters oder seines Beauftragten gefehlt, gilt das Praxissemester als erstmals nicht bestanden. Der praktische Teil des Praxissemesters und das Modul „Einführung in die Schulwirklichkeit“ (P1) können einmal wiederholt werden. Über Härtefälle entscheidet der geschäftsführende Lehrerbildungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Modulbeauftragten des Praxissemesters auf Vorschlag des Praktikumsamts des ZLD.

(3) Die Wiederholbarkeit der Module P2 bis P5 ist in den entsprechenden Studienordnungen der Fächer bzw. der Erziehungswissenschaft geregelt.

### **§ 11**

#### **Anerkennung**

Aufbau und Durchführung des Praxissemesters sind so angelegt, dass die Ausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes in Thüringen nach Maßgabe der Regelungen des Landes angerechnet werden kann.

### **§12**

#### **Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und männlichen Form.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 19. Februar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Modulbeschreibung „Einführung in die Schulwirklichkeit“: Praxissemester (ZLD)**

Modulnummer	ZLD-P1
Modultitel	Einführung in die Schulwirklichkeit
Modul-Verantwortlicher	<i>PD Dr. Karin Kleinespel</i>
Voraussetzung für die Zulassung zum Modul	Zulassung zum Praxissemester (vgl. § 4 Praxissemesterordnung)
Verwendbarkeit (Voraussetzung wofür)	In Verbindung mit den übrigen Modulen des Praxissemesters: Meldung zur Staatsprüfung (LA-Gymnasium/LA-Regelschule)
Art des Moduls	Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebots (Zyklus)	Jedes Semester
Dauer des Moduls	ein Schulhalbjahr (ein Semester incl. Zeit vor oder nach der Vorlesungszeit)
Zusammensetzung des Moduls / Lehrformen (VL, Ü, S, Praktikum)	Praktikum + 2 Blockseminare (insgesamt 4 Tage)
Leistungspunkte (ECTS credits)	10
Arbeitsaufwand (work load) in: – Präsenzstunden und – Selbststudium (einschl. Prüfungsvorbereitung) in h	300 h <ul style="list-style-type: none"> <li>• Präsenzzeit an der Schule: 240 h (als Anteil von insgesamt ca. 480 h)</li> <li>• Präsenzzeit an der Universität: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Blockseminare: 15 h</li> <li>- Selbststudium: 45 h</li> </ul> </li> </ul>
Inhalte	<i>Im Seminar:</i> Rahmenbedingungen von Schule und Unterricht; Grundsätzliche Fragen der Lehrerkompetenzen (Unterrichten Erziehen, Beurteilen, Innovieren); Professionstheoretisch angeleitete Beobachtungs- und Auswertungskriterien für das Praxissemester <i>Im Praktikum:</i> Aktive Teilnahme an der Einführungs-, Unterrichts- und Projektphase nach Vorgabe der Verantwortlichen für Lehrerbildung und der fachbegleitenden Lehrer
Lern- und Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Schulwirklichkeit an der Praktikumsschule aus Schüler- und Lehrersicht beobachten und analysieren können</li> <li>• Eigenen und fremden Unterricht im Kontext der Schule als Organisation analysieren und bewerten können</li> <li>• Ein persönliches Rollenverständnis zur Klärung der Berufseignung entwickeln können</li> <li>• Die individuellen Perspektiven als Lehrperson mit den gesellschaftlichen Anforderungen an den Lehrerberuf in Beziehung setzen können</li> </ul>
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und an den Seminarveranstaltungen. Erledigung von Arbeitsaufgaben in den Seminaren und im Praktikum
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsformen)	Der Praktikumsbericht/das Portfolio wird mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ bewertet
Literatur	Wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben

**Prüfungsordnung  
der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
für den Studiengang Molecular Medicine mit dem Abschluss Master of Science  
vom 20. April 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung. Der Rat der Medizinischen Fakultät hat am 11. März 2008 die Prüfungsordnung beschlossen. Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat ihr am 2. April 2008 zugestimmt. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 6. Mai 2008 der Prüfungsordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 20. April 2009 die Ordnung genehmigt.

**Inhalt**

- § 1 Master-Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Studienordnung, Studienplan und Modulbeschreibungen
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzende
- § 9 Prüfungsformen
- § 10 Prüfungsnoten
- § 11 Wiederholung von Prüfungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt. Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Härtefälle
- § 14 Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 15 Zusatzmodule
- § 16 Prüfungstermine und Prüfungsfristen
- § 17 Zulassung zur Master-Prüfung
- § 18 Zulassungsverfahren
- § 19 Modulprüfungen
- § 20 Master-Arbeit
- § 21 Bestehen der Master-Prüfung, Gesamtnote
- § 22 Master-Zeugnis, Diploma Supplement, Master-Urkunde
- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 25 Widerspruchsverfahren
- § 26 Gleichstellungsklausel
- § 27 Inkrafttreten

**§1  
Master-Prüfung**

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Master-Prüfung haben die Studierenden nachgewiesen, dass sie fundierte Kenntnisse und die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller molekularmedizinischer Methoden erworben haben. Darüber hinaus haben sie gezeigt, dass sie wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können, zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt sind und komplexe Fragestellungen der Molekularen Medizin auch fachübergreifend analysieren, Befunde interpretieren und Lösungen erarbeiten können.

(2) Die Masterprüfung besteht aus

1. studienbegleitenden Prüfungen in Pflicht und Wahlpflichtmodulen (Modulprüfungen) und
2. der Masterarbeit.

## § 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Friedrich-Schiller-Universität den Hochschulgrad "Master of Science" (abgekürzt: M. Sc.).

## § 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Studienjahre, in denen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. Für Studierende gem. § 2 Abs. 2 Masterstudienordnung mit speziellem Studienplan im Umfang von 60 Leistungspunkten beträgt die Regelstudienzeit ein Studienjahr. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer System (ECTS) eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen darf pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.

(2) Lehrangebot und Studienplan werden so gestaltet, dass alle Lehrveranstaltungen, an denen die Studierenden teilzunehmen haben, in der Regelstudienzeit besucht werden können und die Master-Arbeit in der Regelstudienzeit angefertigt werden kann.

(3) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- Zeiten, während derer der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während derer der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studierenden-Service-Zentrum zu richten.

(4) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in dieser Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

## § 4 Gliederung des Studiums

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, selbstständige Studien und Prüfungen gebildet. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, das mit dem Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird.

(2) Das Studium gliedert sich in Module des molekularmedizinischen Fachstudiums, das Pflichtmodule (MOLMED-O.) im Umfang von 45 LP und Wahlpflichtmodule (MOLMED-S.) im Umfang von 30 LP umfasst. Die MOLMED-S.-Module tragen dazu bei, die molekularmedizinischen Inhalte zu ergänzen und in einen überfachlichen Zusammenhang einordnen zu helfen. In diese Module sind forschungsorientierte Praktika integriert. Spezielle Projektmodule (MOLMED-PM.) im Umfang von insgesamt 15 LP bereiten auf die Masterarbeit vor.

(3) Für Studierende gem. § 2 Abs. 2 Masterstudienordnung gilt ein spezieller Studienplan.

(4) Mit der Masterarbeit und deren Verteidigung (30 LP) wird das Studium abgeschlossen.

**§ 5****Studienordnung, Studienplan und Modulbeschreibungen**

(1) Auf der Grundlage dieser Ordnung wird eine Studienordnung beschlossen, die nähere Angaben zu Ziel und Inhalt des Studiums, der Untergliederung des Studiums in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte enthält.

(2) Es wird ein Modulkatalog beschlossen, der aus dem Studienplan und den Modulbeschreibungen besteht. Änderungen des Modulkataloges bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und einer Genehmigung durch den Rektor. Der Modulkatalog ist rechtzeitig zu Studienjahresbeginn bekannt zu geben.

(3) Die Modulbeschreibung informiert mindestens über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

**§ 6****Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Erworbene Leistungspunkte in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss eines ECTS Learning Agreement vor Antritt des Auslandsaufenthalts die Anerkennung der außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbrachten Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

**§ 7****Prüfungsausschuss**

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Medizinischen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Studierender, der für diesen Studiengang eingeschrieben ist, an. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. drei Jahre, die der studentischen Mitglieder i. d. R. ein Jahr.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Dazu gehört die Bestellung von Prüfern und Beisitzern gemäß § 8 Abs. 1. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(4) Er überwacht das Qualitätsmanagement und berichtet halbjährlich an die Studienkonferenz über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Er evaluiert jährlich den Studienplan und passt ihn neuen Erfordernissen aus Wissenschaft und Berufspraxis an.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 8

### Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzende

(1) Als Modulverantwortliche oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder - in Ausnahmefällen - einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Studiengang als Hochschullehrer bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter mit Lehraufgaben nach § 48 Abs. 2 ThürHG zu selbstständiger Lehre befugt sind oder waren. Modulverantwortliche und eigenverantwortlich Lehrende in dem Modul sind ohne besondere Bestellung Prüfer im Modul. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, die selbst mindestens den Master-Grad oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) In der Regel soll der Modulverantwortliche Prüfer sein. Ist der Modulverantwortliche nicht Lehrender, sollen die Lehrenden Prüfer sein.

(3) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

## § 9

### Prüfungsformen

(1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, mündlichen Präsentationen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), schriftlich ausgearbeiteten Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach gleichen Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden.

(2) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Gruppe sollte in der Regel nicht mehr als drei Studenten umfassen.

(3) In mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er über ausreichendes Grundwissen des Prüfungsgebiets verfügt, die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel zwischen 30 und 60 Minuten. Bei mehreren Prüfungsleistungen innerhalb einer Modulprüfung ist die Prüfungszeit angemessen zu reduzieren.

(4) In mündlichen Präsentationen, die zu einem vorgegebenen Thema in Form eines Vortrags oder einer zu erläuternden graphischen Präsentation (Poster, Folien, u. ä.) in einem Seminar erfolgt, soll der Kandidat nachweisen, dass er wesentliche Sachverhalte des Themas mit Medienunterstützung präsentieren kann. Der Umfang der Präsentation kann vom Modulverantwortlichen festgelegt werden. Die Bewertung der Präsentation erfolgt durch den Modulverantwortlichen oder Lehrenden und wird dem Kandidaten im Anschluss an die Präsentation bekannt gegeben. Stellt eine mündliche Präsentation die alleinige Grundlage für eine Modulbewertung dar, ist die Bewertung entsprechend Abs. 10 durchzuführen.

(5) In einer Klausur soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Prüfungsgebiets mit den gängigen Methoden seines Faches sachgemäß bearbeiten und geeignete Lösungen finden kann. Es können mehrere Aufgaben zur Wahl oder mehrere Aufgaben, die alle bearbeitet werden müssen, gestellt werden. Klausuren können Multiple-Choice-Anteile enthalten. Die Bearbeitungszeit für eine Modulprüfung, die ausschließlich durch eine Klausur erbracht wird, beträgt in der Regel zwischen 60 und 90 Minuten. Bei mehreren Prüfungsleistungen innerhalb einer Modulprüfung ist die Klausurarbeitszeit angemessen zu verringern.

(6) In einer schriftlichen Hausarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit unter Einbeziehung einschlägiger Literatur und gegebenenfalls anderer Quellen ein Problem aus dem Stoffzusammenhang des Faches unter wissenschaftlichen Aspekten analysieren und wissenschaftlichen Standards genügend darstellen kann.

(7) In einem Projektbericht, der in der Regel als Gruppenarbeit (s. Abs. 2) vergeben wird, sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie in der Lage sind, gemeinsam eine Aufgabenstellung basierend auf einschlägigen Methoden zu lösen und die Methodik, die erhobenen Daten sowie die Ergebnisse unter Einbeziehung einschlägiger Literatur wissenschaftlichen Standards genügend darzustellen.

(8) Der Umfang einer schriftlichen Arbeit, die nicht unter Aufsicht erarbeitet wurde, und Formatvorgaben können vom Modulverantwortlichen verbindlich festgelegt werden. Der Umfang einer individuell angefertigten schriftlichen Hausarbeit soll bei Modulen mit 5 LP 4.500 bis 5.500 Worte, bei Modulen mit 10 LP 8.000 bis 9.000 Worte und bei Modulen mit 15 LP 11.000 bis 12.000 Worte umfassen.

(9) Bei der Abgabe einer schriftlichen Arbeit, die nicht unter Aufsicht erarbeitet wurde, hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die von ihm zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile - selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wörtlich oder dem Sinn nah aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(10) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Mindestens ein Prüfer soll Hochschullehrer sein. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(11) Die Bewertung einer Klausur, einer schriftlichen Hausarbeit oder eines Projektberichts wird nachvollziehbar in Fuß- und Randnotizen und ggf. in einem zusammenfassenden Kurzgutachten dokumentiert. Diese schriftlichen Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Eine schriftliche Prüfung, die für den Kandidaten die letzte Wiederholungsmöglichkeit ist und von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, ist von zwei Prüfern zu bewerten. Die Bewertung der Master-Arbeit ist in § 21 geregelt.

## § 10 Prüfungsnoten

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

- |                     |  |
|---------------------|--|
| 1 = sehr gut        | = eine hervorragende Leistung,   |
| 2 = gut             | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,       |
| 3 = befriedigend    | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,                  |
| 4 = ausreichend     | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,             |
| 5 = nicht bestanden | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden: die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Prüfungsleistungen können auch mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ (b/nb) bewertet werden. Die so bewerteten Leistungen gehen nicht in eine Berechnung der Modulnote oder der Gesamtnote ein.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, dann muss jede Teilprüfung bestanden sein. Eine Gewichtung der Teilprüfungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(5) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(6) Die Noten lauten:

- |  |               |
|--|---------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5         | sehr gut,     |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut,          |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend,  |

(7) Entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.10.2004) erhalten die erfolgreichen Studierenden zusätzlich folgende relative Noten:

- |           |                   |
|-----------|-------------------|
| ECTS-Note |                   |
| A         | die besten 10 %   |
| B         | die nächsten 25 % |
| C         | die nächsten 30 % |
| D         | die nächsten 25 % |
| E         | die nächsten 10 % |

Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 25 Individuen umfassen. Gegebenenfalls sind modul- oder jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden.

Erfolgreiche Studierende erhalten folgende Noten:

- |    |  |
|----|--|
| FX | Nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können. |
| F  | Nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.                                    |

**§ 11****Wiederholung einer Prüfungsleistung**

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten, dann sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen. Festlegungen dazu trifft der Modulverantwortliche.

(2) Der Wiederholungstermin wird zu Beginn des Moduls in der Modulankündigung festgelegt. Er ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung bis zu Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studierenden erkennen lassen, dass das Erreichen des Studienzieles zu erwarten ist. Dies ist der Fall, wenn im betreffenden Semester mindestens 20 LP erreicht wurden. Der Antrag ist bis zum Ablauf der ersten sechs Wochen der Vorlesungszeit des folgenden Semesters zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung in einem Zusatzmodul ist nicht zulässig. Des Weiteren ist der Antrag auf eine zweite Wiederholung zu versagen, wenn die Regelstudienzeit überschritten ist oder eine der vorangegangenen Modulprüfungen gemäß § 12 Abs. 1 oder Abs. 3 als nicht bestanden gilt.

(5) Die zweite Wiederholung der Modulprüfung muss spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen Modulprüfung absolviert werden. Ansonsten gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.

(6) Besteht der Kandidat die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht oder gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

(7) Ist die Master-Arbeit erstmals nicht bestanden oder gilt sie als erstmals nicht bestanden, kann die Master-Arbeit einmal wiederholt werden. Zur Wiederholung der Master-Arbeit hat sich der Kandidat innerhalb von acht Wochen zu melden. Die Wiederholung der Master-Arbeit muss nach Ausgabe des Themas der Wiederholung spätestens nach der in § 20 Abs. 6 festgelegten Bearbeitungsfrist beim Prüfungsausschuss des Studiengangs „Molecular Medicine“ eingereicht werden. Andernfalls gilt die Wiederholung gemäß § 16 Abs. 1 als nicht bestanden und die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden. Die zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist nicht zulässig.

(8) An der Friedrich-Schiller-Universität in einem anderen Studiengang sowie an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine entsprechende Modulprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 1 und 4 angerechnet. Entsprechendes gilt für die Wiederholung der Master-Arbeit.

**§ 12****Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für das Versäumen des Abgabetermins einer schriftlichen Hausarbeit oder anderer ähnlicher Prüfungsleistungen, des Praktikumsberichts sowie der Master-Arbeit.

(2) Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 triftige Gründe geltend gemacht, müssen diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich, also in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten oder eines von ihm überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist auf Verlangen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

### **§ 13 Härtefälle**

(1) Macht der Kandidat im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen, auf Verlangen eines amtsärztlichen Attests gefordert werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Kandidat in ausreichendem Ausmaß am Präsenzstudium teilnimmt. Andernfalls ist der Antragsteller auf die Möglichkeit der Beurlaubung aus wichtigen Gründen entsprechend der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu verweisen.

### **§ 14 Art und Umfang der Master-Prüfung**

(1) Die Master-Prüfung ist modular aufgebaut und wird studienbegleitend abgelegt.

(2) Die Master-Prüfung umfasst:

1. Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (Modulprüfungen) des molekularmedizinischen Fachstudiums,
2. den erfolgreichen Abschluss der Module Einführung in das Projekt (MOLMED-PM.1) und Projektplanung (MOLMED-PM.2) und
3. die Master-Arbeit (MOLMED-PM.3).

(3) Im ersten bis dritten Semester sind in Pflichtmodulen und gewählten Wahlpflichtmodulen Modulprüfungen im Umfang von insgesamt 75 Leistungspunkten zu absolvieren. Festlegungen gem. § 2 Abs. 2 der Studienordnung bleiben unberührt.

### **§ 15 Zusatzmodule**

(1) Der Kandidat kann - soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern - weitere Module aus dem Studienangebot der Friedrich-Schiller-Universität absolvieren (Zusatzmodule).

(2) Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für den Studiengang angerechnet werden können und die Noten der Prüfungen gehen auch nicht in die Gesamtnote ein. Auf Antrag des Kandidaten werden aber die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen.

(3) Die Feststellung, dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zum Modul zu treffen.

## § 16

### Prüfungstermine und Prüfungsfristen

(1) Die Modulprüfungen des ersten Studienjahres sind spätestens bis zum Ende des dritten Semesters, die des dritten Semesters spätestens bis zum Ende des zweiten Studienjahres erstmals abzulegen. Versäumt der Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, diese Fristen, gelten die entsprechenden Modulprüfungen als erstmals nicht bestanden. Das Recht auf Wiederholungsprüfungen bei nicht bestandenen Prüfungen gem. § 11 bleibt unberührt.

(2) Die Master-Arbeit ist spätestens drei Wochen, nachdem das Erreichen von 75 Leistungspunkten dem Kandidaten bekannt gemacht wurde, beim Prüfungsausschuss anzumelden und nach Ausgabe des Themas der Master-Arbeit innerhalb der in § 20 Abs. 6 festgelegten Bearbeitungsfrist beim Prüfungsausschuss der Medizinischen Fakultät einzureichen.

(3) Für die Einhaltung der Prüfungsfristen ist der Kandidat selbst verantwortlich. Er hat dabei insbesondere die in den Modulbeschreibungen festgesetzten Zyklen und Häufigkeiten des Angebots einzelner Modulprüfungen zu beachten.

## § 17

### Zulassung zur Master-Prüfung

(1) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den Master-Studiengang Molecular Medicine eingeschrieben ist,
2. die für die einzelnen Modulprüfungen in den Modulbeschreibungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt und
3. eine entsprechende Modulprüfung oder eine Master-Prüfung im Studiengang Molecular Medicine nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer:

1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den Master-Studiengang Molecular Medicine eingeschrieben ist,
2. den erfolgreichen Erwerb von mindestens 75 Leistungspunkten aus dem molekularmedizinischen Fachstudium gemäß Studienplan nachweist bzw. für Studierende gem. § 2 Abs. 2 Masterstudienordnung den erfolgreichen Erwerb von mindestens 30 Leistungspunkten nachweist; und
3. eine Master-Arbeit im Studiengang Molecular Medicine nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

## § 18

### Zulassungsverfahren

(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Innerhalb dieser Zeit kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.

(2) Über die Zulassung zur Modulprüfung entscheidet der vom Prüfungsausschuss bestellte Modulverantwortliche. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Der Kandidat ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist spätestens drei Wochen vor Beginn der Master-Arbeit schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 17 Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Vorschlag für das Thema sowie den Betreuer der Master-Arbeit und
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Master-Prüfung im Studiengang Molecular Medicine nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung zur Master-Arbeit entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 7 Abs. 6 dessen Vorsitzender.

(6) Die Zulassung zur Master-Arbeit ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 17 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat die Master-Prüfung im Studiengang „Molecular Medicine“ an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Frist verloren hat.

## **§ 19 Modulprüfungen**

(1) Jedes Modul enthält zugleich eine Prüfung, die sich auf den Gegenstand dieses Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen bezieht. Die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte werden erteilt, wenn die Modulprüfung bestanden ist. § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Innerhalb dieser Zeit ist ein Rücktritt von einer Anmeldung ohne Angabe von Gründen möglich. Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.

(3) Die Anmeldung zu Modulen setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus den vorangegangenen Semestern oder Studienjahren voraus. Näheres ist den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen.

(4) Eine Modulprüfung kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, wobei die in § 9 genannten Prüfungsformen kombiniert werden können. Über die jeweilige Form der Modulprüfung bzw. ihre Kombination und deren Gewichtung informieren die Modulbeschreibungen.

(5) Die Modulprüfungen in Modulen, die Voraussetzung für die Teilnahme an einem Modul des folgenden Semesters sind, sind so zu organisieren, dass das Modulergebnis unter Berücksichtigung einer Wiederholungsmöglichkeit bis zum Beginn der folgenden Vorlesungszeit festgestellt ist.

(6) Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Auf Antrag des Studierenden kann eine Prüfung in englischer Sprache erfolgen, sofern die Prüfer zustimmen. In Modulen, in denen Englisch die Unterrichtssprache ist, werden die Prüfungen in englischer Sprache abgelegt.

(7) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie gemäß § 10 mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 bewertet worden ist.

## **§ 20 Master-Arbeit**

(1) Durch die Master-Arbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Master-Arbeit verbundene Arbeitsbelastung des Kandidaten 900 h nicht überschreitet.

(2) Die Master-Arbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(3) Das Thema der Master-Arbeit wird von einem gemäß § 8 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer aus der Gruppe der Hochschullehrer gestellt und betreut. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit zu machen.

(4) Das Thema der Master-Arbeit kann erst nach Zulassung zur Master-Arbeit ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und ist aktenkundig zu machen. Sind die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs. 2 erfüllt, erfolgt die Ausgabe des Themas in der Regel drei Wochen nach Eingang des Antrags auf Zulassung.

(5) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhält. Hier findet die in § 16 Abs. 2 Satz 1 genannte Frist Anwendung.

(6) Die Bearbeitungsdauer für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Auf begründeten Antrag kann die Frist in Ausnahmefällen um drei Monate verlängert werden. Dieser Antrag, dem eine Stellungnahme des Betreuers beizufügen ist, muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellt werden. Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit, die durch die Vorlage eines ärztlichen, auf Verlangen eines amtsärztlichen Attests nachzuweisen ist, wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(7) Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.

(8) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren in englischer Sprache beim Prüfungsausschuss des Studiengangs „Molecular Medicine“ einzureichen. Zusätzlich ist ein Exemplar in elektronischer Form (Word oder pdf-Format) abzuliefern.

(9) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat.

(10) Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 12 Abs. 1 als nicht bestanden.

(11) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Die Gutachten sollen innerhalb von sechs Wochen erstellt werden. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 10 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der schriftlichen Leistung der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 2,0 von einander ab, so ist ein drittes Gutachten zu erstellen. Bei

nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der beiden Bewertungen abschließend. Dies gilt auch, wenn ein Gutachter die Note „nicht bestanden“ vergibt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt den dritten Gutachter. Die Note der Master-Arbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(12) Wenn die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ gewertet wurde, bildet eine mündliche Präsentation der Master-Arbeit den Abschluss der Master-Prüfung. Der Kandidat stellt die wichtigsten Ergebnisse der Master-Arbeit in einem 15-minütigen Vortrag in englischer Sprache vor (Gemeinschaftsarbeiten 20 Minuten). In einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion hat er die Gelegenheit, die Ergebnisse der Master-Arbeit zu verteidigen. Die Disputation findet in fakultätsöffentlicher Sitzung statt. Die Organisation der Veranstaltung (Terminfestlegung und Einladung der Kandidaten) liegt in den Händen des Prüfungsausschusses. Die wissenschaftliche Leitung übernimmt ein vom Prüfungsausschuss bestimmter Hochschullehrer (Sprecher). Die Bewertung erfolgt in geheimer Abstimmung durch den Sprecher der Sitzung, der Prüfer und anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses.

(13) Die Abschlussnote der Masterarbeit ergibt sich aus der gewichteten Bewertung der schriftlichen (2/3) und mündlichen (1/3) Note.

## § 21

### Bestehen der Master-Prüfung, Gesamtnote

Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen des molekularmedizinischen Fachstudiums im Umfang von 75 LP, der Einführung und Planung der Master-Arbeit mit 15 LP und die Master-Arbeit mit 30 LP bestanden sind. Die Gesamtnote wird als gewichtetes Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Master-Arbeit gebildet. Dabei werden die Master-Arbeit mit 50% und das über die Leistungspunkte gewichtete Mittel der Modulprüfungen mit 50% gewichtet.

## § 22

### Master-Zeugnis, Diploma Supplement, Master-Urkunde

(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Modulprüfungen sowie auf Antrag des Kandidaten auch die Zusatzmodule entsprechend § 15 aufgenommen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungs- und Studienleistungen der Prüfung erfüllt wurden.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt.

(3) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung gemäß § 10 enthält.

(5) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines Master of Science beurkundet.

(6) Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

### **§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb von einem Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 25 Widerspruchsverfahren**

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.
- (4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

### **§ 26 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

## **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit dem ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 20. April 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

## **Studienordnung der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Molecular Medicine mit dem Abschluss Master of Science vom 20. April 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Medizinischen Fakultät hat am 11. März 2008 die Studienordnung beschlossen. Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat ihr am 2. April 2008 zugestimmt. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 6. Mai 2008 der Studienordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 20. April 2009 die Ordnung genehmigt.

### **Inhalt**

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen
§ 3	Studiendauer
§ 4	Studienbeginn
§ 5	Ziel des Studiums
§ 6	Aufbau des Studiums
§ 7	Umfang und Inhalte des Studiums
§ 8	Internationale Mobilität der Studierenden
§ 9	Studien- und Prüfungsleistungen
§ 10	Zulassung zu Studienabschnitten und zu einzelnen Modulen
§ 11	Studienfachberatung
§ 12	Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung
§ 13	Gleichstellungsklausel
§ 14	Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studium im konsekutiven forschungsorientierten Studiengang Molecular Medicine mit dem Abschluss Master of Science (abgekürzt: 'M. Sc.') an der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Sie gilt im Zusammenhang mit der zugehörigen Prüfungsordnung (im Folgenden: Master-Prüfungsordnung (MPO)) in der jeweils geltenden Fassung. Diese Bestimmungen gelten zugleich für den postgradualen Studiengang Molecular Medicine mit dem Abschluss Master of Science (abgekürzt: 'M. Sc.') an der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

## § 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang Molecular Medicine baut konsekutiv auf den Bachelorstudiengang Biochemie/Molekularbiologie der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena auf. Absolventen dieses Studienganges werden grundsätzlich dann zugelassen, wenn die Gesamtnote des Abschlusses mindestens „gut“ ist. Das gleiche gilt für Bewerber mit dem Abschluss Bachelor of Science im Studiengang Biochemie oder einem gleichwertigen Hochschulabschluss eines fachlich einschlägigen Studiums.

(2) Für Bewerber mit dem Abschluss 1. Staatsexamen im Studiengang Humanmedizin ist der Masterstudiengang Molecular Medicine ein postgradualer Studiengang gem. § 42 Abs. 3 Nr. 1 ThürHG. Bewerber mit dem 1. Staatsexamen im Studiengang Humanmedizin werden in der Regel dann zugelassen, wenn sie während ihres grundständigen Studiums in allen folgenden Fächern bzw. Querschnittsbereichen Leistungsnachweise mit mindestens der Note „gut“ erworben haben:

Humangenetik,  
Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik,  
Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik,  
Pathologie  
Pharmakologie, Toxikologie  
Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie.

Für diese Bewerber gilt ein spezieller Studienplan, der eine die Vorkenntnisse berücksichtigende Auswahl von Wahlpflichtmodulen (MOLMED-S.) und Projektmodulen (MOLMED-PM.) im Umfang von 30 LP und die Masterarbeit enthält. Mit der Zulassung zu den Modulen ist die Zulassung zur Masterarbeit verbunden.

(3) Absolventen verwandter Studiengänge werden grundsätzlich dann zugelassen, wenn ihr Abschluss vergleichbar ist. Die Gleichwertigkeit wird in der Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss festgestellt. Bei der Einzelfallprüfung werden insbesondere die Inhalte und die Noten des Hochschulabschlusses, die Studienzeiten, der Werdegang und die Motive des Bewerbers berücksichtigt. Eine Zulassung mit Auflagen ist möglich.

(4) Zu den vollständigen Bewerbungsunterlagen gehören

(a) ein Bewerbungsschreiben, in dem der Bewerber mit maximal 500 maschinengeschriebenen Worten Motivation und Eignung sowie studiengangsbezogene Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Aufnahme des angestrebten Studiums darlegt (Motivationsschreiben);

(b) gegebenenfalls das Einreichen von Abschriften oder Kopien von Arbeitszeugnissen;

(5) Englischkenntnisse im Umfang von B 2 (Europäischer Referenzrahmen) sind auf Grund des englischsprachigen Lehrangebotes für den Erfolg des Studiums notwendig. Ein Sprachzertifikat muss jedoch nicht vorgelegt werden.

(6) Es erfolgt eine Auswahl der Bewerber nach folgenden Kriterien in der Rangfolge:

1. Abschlussnote, 2. Eignungsgespräch, 3. Motivation.

## § 3 Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Prüfung vier Semester. Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann.

(2) Für Bewerber gem. § 2 Abs. 2 beträgt die Regelstudienzeit 2 Semester.

#### **§ 4 Studienbeginn**

Das Master-Studium beginnt im Wintersemester.

#### **§ 5 Ziel des Studiums**

(1) Ziel des Master-Studiums als konsekutivem Abschluss auf dem Gebiet der Molekularen Medizin ist es, die Studierenden auf eine forschungsorientierte und wissenschaftsgestützte Berufstätigkeit vorzubereiten bzw. mit der fachwissenschaftlichen Ausbildung die Basis für weiterführende Ausbildungsprogramme innerhalb oder außerhalb der Hochschule zu legen.

(2) Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse der Fachtheorie, Methodologie und Methodik der molekularmedizinischen Teilgebiete Molekulare Pathologie, Molekulare Pharmakologie, Humangenetik, Klinische Chemie/ Molekulare Diagnostik und Medizinische Biometrie, sowie in ausgewählten Bereichen aktueller klinischer molekularmedizinischer Forschung.

(3) Nach erfolgreichem Studienabschluss sollen die Studierenden auch über die fachlichen und überfachlichen Schlüsselqualifikationen (u. a. soziale Kompetenz, Teamfähigkeit) verfügen, die für ein forschungsorientiertes und wissenschaftsgestütztes Berufsfeld erforderlich sind. Sie sollen befähigt sein, fachspezifische Forschungskonzepte auszuarbeiten und umzusetzen. Dabei sollen sie zeigen, dass sie fähig sind, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen, interdisziplinär zu denken und verantwortlich zu handeln sowie komplexe molekularmedizinische Fragestellungen auch teildisziplinübergreifend zu analysieren, Befunde zu interpretieren und Lösungen zu erarbeiten.

#### **§ 6 Aufbau des Studiums**

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, selbstständige Studien und Prüfungen gebildet. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, das mit dem Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird.

(2) Das Studium gliedert sich in Module des molekularmedizinischen Fachstudiums, das sich aus 7 Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen zusammensetzt. Im ersten Studienjahr werden die Module Humangenetik (MOLMED-O.1), Klinische Chemie/Molekulare Diagnostik (MOLMED-O.2) mit jeweils 6 LP und Medizinische Biometrie (MOLMED-O.3) mit 4 LP, sowie die Module Molekulare Pathologie (MOLMED-O.4, 8 LP) und Molekulare Pharmakologie (MOLMED-O.5, 6 LP) begonnen und beendet. In diesen Modulen werden sowohl medizinische Grundlagen, als auch molekulare Zusammenhänge vermittelt. Ebenfalls im ersten Studienjahr werden die Studenten die Spezialfach-Ausbildung beginnen, die sich über zwei Semester erstreckt. Es müssen 5 Pflichtmodule und jeweils 2 Wahlpflichtmodule erfolgreich absolviert werden (insgesamt 60 LP). Die folgenden Spezialisierungsmodule (Wahlpflichtmodule) werden angeboten:

- MOLMED-S.1 Molekulare Intensivmedizin, 15 LP
- MOLMED-S.2 Gynäkologie und Geburtshilfe, 15 LP
- MOLMED-S.3 Kardiologie, 15 LP
- MOLMED-S.4 Molekulare Genetik, 15 LP
- MOLMED-S.5 Molekulare Onkologie, 15 LP
- MOLMED-S.6 Neurowissenschaften, 15 LP
- MOLMED-S.7 Rheumatologie, 15 LP
- MOLMED-S.8 Transgene Tiermodelle, 15 LP
- MOLMED-S.9 Medizinische Mikrobiologie, 15 LP
- MOLMED-S.10 Medizinische Immunologie, 15 LP
- MOLMED-S.11 Urologie, 15 LP

(3) Im zweiten Studienjahr erfolgt neben der Durchführung der Pflichtmodule Spezielle Probleme der Molekularen Pathologie (MOLMED-O.6, 8 LP) und Spezielle Probleme der Molekularen Pharmakologie (MOLMED-O.7, 7 LP) die gezielte Vorbereitung auf die Master-Arbeit sowie das Erstellen der Master-Arbeit selbst (in englischer Sprache). Das Modul Master-Arbeit (MOLMED-PM.3) im Umfang von 30 LP baut auf 2 Module auf, die aus Projektplanung (MOLMED-PM.1) und Einführungsprojekt zur Master-Arbeit (MOLMED-PM.2) mit insgesamt 15 LP bestehen.

(4) Für Bewerber gem. § 2 Abs. 2 gilt ein spezieller Studienplan, der eine Auswahl von Spezialisierungsmodulen (MOLMED-S.), die Projektplanung (MOLMED-PM.1) sowie das Einführungsprojekt zur Master-Arbeit (MOLMED-PM.2) im Umfang von insgesamt 30 LP und die Master-Arbeit (MOLMED-PM.3, 30 LP) umfasst.

## § 7

### Umfang und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP), für Bewerber gem. § 2 Abs. 2 60 Leistungspunkte (LP), nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer System (ECTS) eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.

(2) Mit dem Studium wird das Ziel verfolgt, den Studierenden gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Molekularen Medizin zu vermitteln und sie zu befähigen, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten. Um molekularmedizinische Prozesse und Fragestellungen untersuchen und erklären zu können, werden die Pflichtmodule Humangenetik (MOLMED-O.1, 6 LP), Klinische Chemie/ Molekulare Diagnostik (MOLMED-O.2, 6 LP), Medizinische Biometrie (MOLMED-O.3, 4 LP), Molekulare Pathologie (MOLMED-O.4, 8 LP), Molekulare Pharmakologie (MOLMED-O.5, 6 LP), Spezielle Probleme der Molekularen Pathologie (MOLMED-O.6, 8 LP) und Spezielle Probleme der Molekularen Pharmakologie (MOLMED-O.7, 7 LP) angeboten.

(3) Parallel dazu werden die Wahlpflichtmodule Molekulare Intensivmedizin (MOLMED-S.1, 15 LP), Gynäkologie und Geburtshilfe (MOLMED-S.2, 15 LP), Kardiologie (MOLMED-S.3, 15 LP), Molekulare Genetik (MOLMED-S.4, 15 LP), Molekulare Onkologie (MOLMED-S.5, 15 LP), Neurowissenschaften (MOLMED-S.6, 15 LP), Rheumatologie (MOLMED-S.7, 15 LP), Transgene Tiermodelle (MOLMED-S.8, 15 LP), Medizinische Mikrobiologie (MOLMED-S.9, 15 LP), Medizinische Immunologie (MOLMED-S.10, 15 LP) und Urologie (MOLMED-S.11, 15 LP) angeboten, die vertiefende Kenntnisse über aktuelle kliniknahe Probleme und Methoden molekularmedizinischer Forschung einschließlich forschungsorientierte Praktika vermitteln. Der Studienplan in seiner jeweils geltenden Fassung informiert über weitere Wahlpflichtangebote. Das erfolgreiche Studium der Molekularen Medizin befähigt zur medizinischen Forschung in Universitäten, freien Forschungseinrichtungen sowie der Industrie.

(4) Die Beschreibung der Module ist dem Modulkatalog zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren über den Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Verwendbarkeit, den Status eines Moduls, die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie die Dauer.

## § 8

### Internationale Mobilität der Studierenden

(1) Die Fakultät fühlt sich der Förderung der internationalen Mobilität der Studierenden verpflichtet. Dazu sollen mit ausgewählten Partneruniversitäten auch konkrete Lehrangebote entwickelt werden, die das molekularmedizinische Fachstudium sinnvoll ergänzen.

(2) Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss eines ECTS Learning Agreement vor Antritt des Auslandsaufenthalts die Anerkennung der außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbrachten Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 9

### Studien- und Prüfungsleistungen

Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Prüfungsordnung geregelt. Über die einzelnen Modulprüfungen und die Gewichtung von Teilprüfungen informieren die Modulbeschreibungen. Der Modulverantwortliche bestimmt den Zeitpunkt der Prüfungen. Darüber hinaus kann er gem. § 9 der Prüfungsordnung den Umfang von Prüfungsleistungen festlegen. Die Termine für Prüfungen und weitere Festlegungen werden zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

## § 10

### Zulassung zu Studienabschnitten und zu einzelnen Modulen

(1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Modulen des molekularmedizinischen Fachstudiums sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen. Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

<b>Modulcode</b>	<b>Zulassungsvoraussetzung</b>
MOLMED-PM.1	MOLMED-O.1, MOLMED-O.2, MOLMED-O.3, Abschluss der gewählten Spezialisierungsfächer
MOLMED-O.6	MOLMED-O.4
MOLMED-O.7	MOLMED-O.5
MOLMED-PM.2	MOLMED-PM.1
MOLMED-PM.3	MOLMED-O.6, MOLMED-O.7, MOLMED-PM.2

(2) Für einzelne Module kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere aufgrund der räumlichen und apparativen Ausstattung geboten ist.

## § 11

### Studienfachberatung

(1) Für die individuelle Studienfachberatung stehen im Institut für Molekulare Zellbiologie Studienfachberater aus den jeweiligen Bereichen des molekularmedizinischen Fachstudiums zur Verfügung. Sie beraten in fachspezifischen Studienfragen die Studierenden so, dass diese Ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können.

(2) Die Studienfachberatung gehört darüber hinaus zu den Aufgaben aller Lehrenden. Die Studierenden können sich aus dem Lehrkörper des Studiengangs eine Person des besonderen Vertrauens als Mentor wählen und sich unabhängig von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen von diesem während des Studiums beraten lassen.

(3) Bei Fragen, die die Prüfungs- und Studienordnung betreffen, berät der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein Stellvertreter oder eine vom Prüfungsausschuss benannte Person.

(4) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

## **§ 12**

### **Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung**

(1) Die Fakultät fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. Der Prüfungsausschuss evaluiert gemäß § 7 Abs. 4 Prüfungsordnung in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Faches und der beruflichen Anforderungen den Studienplan und das Modulangebot.

(2) Der Prüfungsausschuss erfasst und analysiert den Lehrerfolg innerhalb der verschiedenen Lehrangebote und berichtet halbjährlich der Studienkonferenz über Leistungsentwicklung und den organisatorischen Ablauf im Studiengang.

(3) Darüber hinaus werden in Zusammenarbeit mit dem Universitätsprojekt Lehrevaluation die Erfahrungen mit dem Master-Studiengang insbesondere evaluiert im Hinblick auf die Akzeptanz seitens der Studierenden und des Berufsfelds, die Studierbarkeit, sowie das Angebot an fachlichen und überfachlichen Qualifikationsmöglichkeiten. Die daraus resultierende Bewertung der Lehrevaluation wird jährlich der Studienkonferenz berichtet.

(4) Die Studienkonferenz integriert die qualitativen und quantitativen Analysen über die Anpassungen des Lehrangebotes an die Entwicklungen des Fachgebietes, die Leistungsbilanz der Studierenden und Absolventen und die Ergebnisse der Lehrevaluation und beschließt erforderliche Maßnahmen zur Optimierung des Studiengangs.

## **§ 13**

### **Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit dem ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 20. April 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Promotionsordnung  
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
vom 6. Mai 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz vom 21. September 2006 (GVBl, S. 601) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl, S. 238) und § 19 Abs. 2 der Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 18. Juni 2007 (Amtsblatt des TKM 2007, S. 182) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Promotionsordnung für die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität; der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat am 10. Dezember 2008 die Promotionsordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 5. Mai 2009 die Promotionsordnung zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Rektor hat die Ordnung am 6. Mai 2009 genehmigt.

Inhalt

- I. Promotionsrecht
- II. Zulassung zur Promotion
- III. Annahme als Doktorand
- IV. Promotionsverfahren
- V. Promotionskommission
- VI. Dissertation
- VII. Mündliche Prüfung
- VIII. Gesamtprädikat der Promotion
- IX. Vollzug der Promotion und Urkunde
- X. Täuschung und Aberkennung der Promotion, Einsichtnahme, Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren
- XI. Ehrenpromotion und Doktorjubiläum
- XII. Übergangsregelungen

**I. Promotionsrecht**

**Doktorgrad**

§ 1

Die Friedrich-Schiller-Universität Jena verleiht durch die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften den Doktorgrad des doctor philosophiae (Dr.phil.) oder bei Ehrenpromotionen den Doktorgrad mit dem Zusatz "honoris causa" (h.c.).

**II. Zulassung zur Promotion**

§ 2

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein erfolgreich abgeschlossenes Diplom-, Magister-, Staatsexamens- oder Masterstudium in einem Fach voraus, welches an der Fakultät vertreten ist. Die Zulassung von besonders qualifizierten Fachhochschulabsolventen ohne Master-Abschluss sowie von Bachelor-Absolventen von Hochschulen wird in der Anlage 1 geregelt, die Bestandteil dieser Promotionsordnung ist.

(2) Wird die Promotion in einem gegenüber dem Studienabschluss veränderten Fachgebiet angestrebt, so findet eine Überprüfung der Studienabschlussleistungen des Bewerbers statt. Der Fakultätsrat erteilt gegebenenfalls Auflagen für weitere Studien- und Prüfungsleistungen in einzelnen Fachgebieten. Die Auflagen orientieren sich an den entsprechend der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften zu erbringenden Prüfungsleistungen unter Anrechnung schon erbrachter Leistungen.

Diese Auflagen sind in den Bescheid zur Annahme als Doktorand nach § 3 Abs. 3 aufzunehmen. Der Bewerber hat die Auflagen bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen.

(3) Bei Promotionen in strukturierten Programmen, die von der Graduierten-Akademie anerkannt sind, entfallen mögliche Auflagen gemäß § 3 Abs. 5 der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena (ABPO).

### **III. Annahme als Doktorand**

#### **§ 3**

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, hat bei der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften unter Angabe des in Aussicht genommenen Themas der Dissertation baldmöglichst, spätestens aber 2 Semester vor Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens die Annahme als Doktorand zu beantragen. Dem schriftlichen Gesuch sind zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen Urkunden und Zeugnisse in Form von Kopien (bei Fremdbewerbern in Form von beglaubigten Kopien) beizufügen.

(2) Der Dekan entscheidet in der Regel innerhalb von zwei Monaten über den Antrag des Bewerbers. Die Annahme setzt die einvernehmliche Zuordnung zu einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften als wissenschaftlichem Betreuer voraus, die in Form einer Promotionsvereinbarung gemäß § 4 Abs. 3 der ABPO zu dokumentieren ist. Wenn die Betreuung durch einen Nachwuchsgruppenleiter erfolgen soll, der nicht zur vorgenannten Personengruppe gehört, ist die Zustimmung des Fakultätsrats erforderlich.

(3) Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung als Doktorand ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Der Annahmebescheid muss das Fachgebiet der Promotion, das Thema und den wissenschaftlichen Betreuer der Dissertation sowie gegebenenfalls die Auflagen nach § 2 benennen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Aus der Annahme als Doktorand ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Eröffnung des Verfahrens.

### **IV. Promotionsverfahren**

#### **§ 4**

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Dekan der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften zu richten. Diesem Antrag sind nach § 5 Abs.1 der Allgemeinen Bestimmungen für Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Unterlagen hinzuzufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 und gegebenenfalls der Bescheid über die Annahme als Doktorand nach § 3 Abs. 3 sowie der Nachweis über die Erfüllung der gegebenenfalls gemachten Auflagen
2. vier Exemplare der Dissertation

3. eine (ehrenwörtliche) Erklärung, aus der hervorgeht,
    - 3.1. dass dem Antragsteller die geltende Promotionsordnung bekannt ist;
    - 3.2. dass der Antragsteller die Dissertation selbst angefertigt hat (Selbständigkeitserklärung), keine Textabschnitte eines Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihm benutzten Hilfsmittel, persönlichen Mitteilungen und Quellen in seiner Arbeit angegeben hat;
    - 3.3. welche Personen den Antragsteller bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskriptes unterstützt haben (entgeltlich/unentgeltlich);
    - 3.4. dass die Hilfe eines Promotionsberaters nicht in Anspruch genommen wurde und dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen vom Antragsteller für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen;
    - 3.5. dass der Antragsteller die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat;
    - 3.6. ob er die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule bzw. anderen Fakultät als Dissertation eingereicht hat, ggf. mit welchem Ergebnis;
  4. ein amtliches Führungszeugnis, falls der Bewerber schon mehr als drei Monate exmatrikuliert ist und nicht im öffentlichen Dienst steht,
  5. der Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr,
  6. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und ggf. der wissenschaftlichen Vorträge,
  7. ein Antrag zur Form der mündlichen Prüfung (s. § 8 Absatz 1),
  8. ein Lebenslauf, der über den Bildungsweg und die wissenschaftliche Entwicklung Auskunft gibt.
- (2) Zur Promotion kann in der Regel nicht zugelassen werden, wer in der gleichen Disziplin an anderer Stelle bereits eine Promotion beantragt hat oder in einem Promotionsverfahren gescheitert ist.

## § 5

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften auf seiner nächsten Sitzung nach Eingang des Antrages mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden promovierten Mitglieder.
- (2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält der Bewerber durch den Dekan einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Bei einer ablehnenden Entscheidung des Fakultätsrates ist gemäß § 18 der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu verfahren.
- (4) Die Zurücknahme des Promotionsantrages ist solange zulässig, bis das Promotionsverfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist oder der Termin der mündlichen Prüfung angesetzt ist.

## V. Promotionskommission

### § 6

- (1) Zur Durchführung des Promotionsverfahrens bestellt der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften eine Promotionskommission. Sie besteht in der Regel aus zwei Gutachtern der Dissertation und einem Vorsitzenden, der Mitglied der Fakultät sein muss. Der Fakultätsrat kann einen dritten Gutachter bestellen, der dann ebenfalls Mitglied der Promotionskommission ist.

(2) Die Promotionskommission entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage schriftlicher Gutachten über die Annahme und Bewertung der Dissertation. Sie richtet die mündliche Prüfung aus, bewertet die erbrachte mündliche Prüfungsleistung und gibt eine Empfehlung für das Gesamtpredikat. Dabei müssen der Vorsitzende und zwei Mitglieder der Promotionskommission anwesend sein.

(3) Alle Beschlüsse der Promotionskommission sind in einem Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen.

## VI. Dissertation

### § 7

(1) Mit seiner Dissertation weist der Bewerber die Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes dienen, aus dem die Dissertation stammt.

(2) Die Dissertation ist in deutscher oder nach Absprache mit dem Betreuer in englischer Sprache abzufassen und maschinenschriftlich und in gebundener Form vorzulegen. In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat auch eine andere Sprache zulassen. Einer nicht in deutscher Sprache abgefassten Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(3) Anstelle einer Dissertationsschrift können in den Fächern Psychologie und Sportwissenschaft nach Absprache mit den Betreuern mehrere, überwiegend in Erstautorenschaft publizierte oder zur Publikation eingereichte Zeitschriftenartikel als schriftliche Promotionsleistung eingereicht werden, die in ihrer Gesamtheit einer Dissertation gleichwertige Leistungen darstellen (publikationsbasierte Promotion). In der Regel sollen nicht weniger als drei Artikel eingereicht werden. Jeder dieser Artikel muss in einer Zeitschrift mit peer-review-Verfahren eingereicht sein, die Mehrzahl dieser Artikel soll publiziert oder zur Publikation angenommen sein. Den eingereichten Artikeln ist eine ausführliche Darstellung voranzustellen, die eine kritische Einordnung der Forschungsthemen und wichtigsten Erkenntnisse aus den Publikationen in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema vornimmt sowie die Würdigung des individuellen eigenen Beitrags sowie des Beitrags der weiteren Autoren an den jeweiligen Publikationen vornimmt.

(4) Anstelle einer Dissertationsschrift können im Fach Soziologie auf schriftlichen Antrag des Bewerbers auch vier thematisch eigenständige, in Alleinautorenschaft verfasste und in Fachzeitschriften mit peer-review-Verfahren veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene wissenschaftliche Publikationen vorgelegt werden. Voraussetzung für die Bewilligung des Antrags, die auf Empfehlung des Institutsrats durch das Dekanat zu erfolgen hat, ist die schriftliche Bestätigung des Betreuers, dass diese Publikationen in ihrer Gesamtheit einer Dissertationsschrift gleichwertige Leistungen darstellen. Die vier als Dissertationsäquivalent eingereichten Publikationen sind durch eine aussagekräftige Einführung in die ihnen gemeinsam zugrunde liegende wissenschaftliche Fragestellung, durch eine die eigenen Ergebnisse im Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema verortende Zusammenfassung sowie durch ein gemeinsames Literaturverzeichnis zu ergänzen.

(5) Die Dissertation ist mit einem Titelblatt gemäß Anlage 2, die Bestandteil dieser Promotionsordnung ist, sowie einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf zu versehen.

(6) Der Dekan übersendet den nach § 6 Abs. 1 bestellten Gutachtern die Dissertation mit der Bitte um Erstattung eines Gutachtens in einer Frist von zwei Monaten. Während dieser Frist liegt die Dissertation für die nach § 3 Abs. 2 betreuungsberechtigten Mitglieder der Fakultät im Dekanat zur Einsicht und gutachterlichen Stellungnahme aus. Sie werden darüber vom Dekan informiert.

(7) Die nach § 6 Abs. 1 bestellten Gutachter prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann. Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung der anzunehmenden Arbeit in ihren schriftlichen Gutachten und vergeben folgende Prädikate:

summa cum laude	(eine ausgezeichnete Leistung)
magna cum laude	(eine sehr gute Leistung)
cum laude	(eine gute Leistung)
rite	(eine genügende Leistung).

Zur Berechnung von Gesamtprädikaten werden den Einzelprädikaten Zahlenwerte zugeordnet [0, 1, 2, 3].

(8) Die Gutachten sollen dem Vorsitzenden der Promotionskommission nicht später als zwei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens zugeleitet werden. Ist ein Gutachter nicht in der Lage, sein Gutachten in angemessener Frist zu erstellen, kann vom Fakultätsrat ein neuer Gutachter bestellt werden.

(9) Wird von allen Gutachtern die Annahme der Dissertation empfohlen, entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage sämtlicher Bewertungsvorschläge über das Gesamtprädikat der Dissertation.

Stimmen die Prädikate der Gutachten überein, gilt dieses Prädikat als Gesamtprädikat der Dissertation. Wird bei nur zwei Gutachten einmal das Prädikat „summa cum laude“ und einmal das Prädikat „magna cum laude“ vergeben, wird vom Fakultätsrat ein drittes Gutachten angefordert. Lautet dieses „summa cum laude“, so wird das Gesamtprädikat „summa cum laude“ vergeben. Sonst entscheidet die Kommission mehrheitlich über das Gesamtprädikat.

Nach Bildung des Gesamtprädikates der Dissertation veranlasst der Vorsitzende der Promotionskommission die Fortführung des Promotionsverfahrens.

(10) Empfiehlt ein Gutachter die Ablehnung der Dissertation, beschließt die Promotionskommission die Fortführung des Promotionsverfahrens oder empfiehlt dem Fakultätsrat, das Promotionsverfahren erfolglos zu beenden. Sie kann mit Zustimmung des Fakultätsrates zusätzliche Gutachten einholen. Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung nach erneuter Beurteilung trifft der Fakultätsrat auf Vorschlag der Promotionskommission unter Berücksichtigung aller Bewertungsvorschläge.

(11) Lehnen zwei Gutachter die Dissertation ab, so schlägt die Kommission dem Fakultätsrat vor, das Promotionsverfahren erfolglos zu beenden.

(12) Bei Einstellung des Promotionsverfahrens erteilt der Dekan dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid. Dem Doktoranden ist in diesem Fall Einsicht in die Akten zu gewähren. Ein Exemplar der Dissertation verbleibt bei den Akten der Fakultät.

(13) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann frühestens nach einem Jahr noch einmal ein weiterer Promotionsversuch unternommen werden.

(14) Bei Annahme der Dissertation können die Gutachten vom Doktoranden nach Festsetzung des Termins für die mündliche Prüfung eingesehen werden.

## VII. Mündliche Prüfung

### § 8

(1) Die mündliche Prüfung erfolgt wahlweise in Form eines Kolloquiums oder einer Disputation im Fach der Promotion durch die Mitglieder der Promotionskommission. Mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 4 hat der Bewerber im Einvernehmen mit dem Betreuer die von ihm gewünschte Prüfungsform zu benennen.

(2) Das Kolloquium hat eine Dauer von mindestens 60 Minuten und besteht aus zwei Kurzreferaten des Kandidaten zu fachspezifischen, mit der Thematik der Dissertationsschrift nicht identischen Fragestellungen mit jeweils anschließender wissenschaftlicher Diskussion. In angemessenem Zeitraum vor dem Kolloquium schlägt der Kandidat im Benehmen mit dem Betreuer seiner Dissertationsschrift der Promotionskommission die beiden thematischen Schwerpunkte für die mündliche Prüfung vor.

(3) Die Disputation hat eine Dauer von mindestens 60 Minuten. Nach einem Referat von höchstens 15 Minuten zu den Zielen und Ergebnissen seiner Dissertation soll sich der Kandidat Fragen der Promotionskommission stellen, die sich auf dieses Referat sowie auf den größeren theoretischen, empirischen und methodologischen Zusammenhang beziehen, in dem die Dissertation steht.

(4) Die mündliche Prüfung findet frühestens 14 Tage, nachdem die Promotionskommission nach § 7 Abs. 9 bzw. Abs. 10 die Fortführung des Promotionsverfahrens beschlossen hat, statt.

(5) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission über die Bewertung der Prüfungsleistung. Die Prädikate werden nach § 7 Abs. 7 vergeben.

(6) Eine nichtbestandene mündliche Prüfung kann innerhalb von 12 Monaten, frühestens aber nach 2 Monaten auf Antrag einmal wiederholt werden. Bei abermaligem Nichtbestehen gilt der Promotionsversuch endgültig als gescheitert. Der Promovend erhält vom Dekan einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Versäumt der Kandidat den Termin für die mündliche Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das gleiche gilt, wenn der Kandidat die Prüfung ohne hinreichenden Grund abbricht.

### **VIII. Gesamtprädikat der Promotion**

#### **§ 9**

(1) Für das Gesamtprädikat der Promotion gilt die Bewertungsskala der Prädikate von § 7 Abs. 7.

(2) Das Gesamtprädikat ergibt sich aus dem Prädikat der Dissertation und demjenigen der mündlichen Prüfung. Dabei geht das Prädikat der Dissertation mit dem Faktor 2 ein.

Ein Gesamtprädikat *summa cum laude* kann nur vergeben werden, wenn Dissertation und mündliche Prüfung in gleicher Weise mit *summa cum laude* bewertet wurden.

Auf der Promotionsurkunde werden neben dem Gesamtprädikat das Prädikat der schriftlichen Arbeit und das Prädikat der mündlichen Prüfung ausgewiesen.

(3) Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Fakultätsrat über den Dekan die Empfehlung der Kommission für das zu vergebende Gesamtprädikat mit.

(4) Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder auf Grund der Empfehlung der Promotionskommission über das Gesamtprädikat.

### **IX. Vollzug der Promotion und Urkunde**

#### **§ 10**

Die Promotionskommission kann auf Vorschlag der Gutachter für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen zur Beseitigung von Mängeln erteilen. Dem Dekan obliegt es, ihre Erfüllung festzustellen.

## § 11

Der Dekan teilt dem Bewerber die Beschlüsse der Promotionskommission und Entscheidungen des Fakultätsrates schriftlich mit und weist bei erfolgreichen Promotionsleistungen auf die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Bestimmung über den Vollzug der Promotion hin.

## § 12

Nach der Annahme der Dissertation und dem erfolgreichen Abschluss der mündlichen Promotionsleistung ist der Bewerber verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise zu veröffentlichen und der Dissertationsstelle der Universitätsbibliothek die Pflichtexemplare nach § 13 Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena innerhalb von 2 Jahren zu übergeben.

Eine Verlängerung der Ablieferungsfrist bedarf der Bewilligung des Dekans.

## § 13

(1) Sobald die nach § 10 erteilten Auflagen erfüllt sind und der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation sowie der Abgabe der Pflichtexemplare genügt worden ist, wird die Promotion durch die Aushändigung einer von Rektor und Dekan unterzeichneten Urkunde vollzogen. Als Promotionsdatum gilt der Tag der mündlichen Prüfungsleistung.

(2) Erst mit der Aushändigung der Urkunde beginnt das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(3) Dem Bewerber kann vom Dekan bereits vor Aushändigung der Urkunde eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens ausgestellt werden.

### **X. Täuschung und Aberkennung der Promotion, Einsichtnahme, Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren**

## § 14

Die Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena regeln das Recht auf Einsichtnahme in die Promotionsunterlagen (§ 17 ABPO), das Widerspruchsrecht (§ 18 ABPO) sowie den Entzug und die Aberkennung des Doktorgrades (§ 16 ABPO).

### **XI. Ehrenpromotion und Doktorjubiläum**

## § 15

(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen sowie besonderer Verdienste kann die Friedrich-Schiller-Universität durch die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für ihre Fachgebiete den Doktor ehrenhalber als seltene Auszeichnung verleihen.

(2) Jeder Hochschullehrer der Fakultät ist berechtigt, eine Verleihung des Grades des Dr. phil. hc. für eine Persönlichkeit zu beantragen. Der Dekan beauftragt im Benehmen mit dem Fakultätsrat zwei Gutachter mit einer Würdigung der Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit.

(3) Auf Grund der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet der Fakultätsrat mit drei Viertel der Stimmen seiner promovierten Mitglieder über den Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde. Vor dem Beschluss des Fakultätsrates ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Rektor und Dekan vollziehen die Verleihung der Ehrendoktorwürde in der Regel in einer Veranstaltung, zu der der Senat und die Mitglieder der Fakultät geladen sind, durch Überreichung der Urkunde, in der die Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden.

§ 16

(1) Die Promotionsurkunde kann zur 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verbindung des Jubilars mit der Friedrich-Schiller-Universität angebracht erscheint.

(2) Die Promotionsurkunde wird auf Antrag des Dekans und nach Zustimmung des zuständigen Fakultätsrates verliehen. Sie trägt die Unterschriften des Rektors und des Dekans.

**XII. Übergangsregelungen**

§ 17

Für Bewerber, die ein neuberufenes Fakultätsmitglied an der Hochschule, der dieses Mitglied vor seiner Berufung angehörte, als Doktorand angenommen bzw. betreut hat, gelten die Zulassungsvoraussetzungen zur Annahme als Doktorand bzw. zur Eröffnung des Promotionsverfahrens der Herkunftshochschule. In diesem Fall können Ausnahmen von den Bestimmungen nach § 3 Abs. 1 vorgesehen werden.

Das Promotionsverfahren wird unter Beachtung von Satz 1 jedoch grundsätzlich nach der Promotionsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften durchgeführt.

§ 18

(1) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der männlichen wie in der weiblichen Formulierung.

§ 19

(1) Diese Promotionsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 4. November 1997 (Amtsblatt des TKM/TMWK Sonderdruck 1/2002 S. 37) mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie für Doktoranden, die ihr Wahlrecht nach Abs. 2 ausüben, die Gültigkeit behält.

(2) Antragsteller, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits auf der Grundlage der Promotionsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften vom 4. November 1997 als Doktorand angenommen wurden, sind bis zum Ablauf von zwei dem Inkrafttreten dieser Ordnung folgenden Semestern berechtigt, zwischen der bisherigen und dieser Promotionsordnung zu wählen.

Jena, den 6. Mai 2009

Prof. Dr. Dr. Ralf Koerrenz  
Dekan  
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Anlage 1

## **Zulassung von besonders qualifizierten Fachhochschul-Absolventen und Bachelor-Absolventen von Hochschulen zur Promotion**

### **Präambel**

Die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften unterstützt das Bestreben, Fachhochschul-Absolventen ohne Master-Abschluss sowie Bachelor-Absolventen bei herausragender Eignung den Weg zur Promotion zu öffnen.

### **1. Antragstellung**

Der Antrag auf Promotion ist vom Kandidaten an die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Projektskizze zum Gegenstand der Dissertation
- Lebenslauf über den wissenschaftlichen Werdegang
- Abschlusszeugnis
- Abschlussarbeit, ggf. Gutachten

### **2. Überprüfungsverfahren**

Zur Überprüfung der Studienabschlussleistungen und zur möglichen Erteilung von Auflagen zur Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen setzt der Fakultätsrat eine Kommission ein, die in der Regel aus 3 Professoren besteht.

Voraussetzungen für die Bearbeitung des Antrages:

- Abschlusszeugnis mit Gesamtnote von 2,0 oder besser (Diplom Fachhochschule) bzw. 1,2 oder besser (Bachelor)
- eine Empfehlung des Fachbereichs der Hochschule, der für den Studiengang, den der Kandidat abgeschlossen hat, zuständig ist
- bei Bachelor-Absolventen sind zwei gutachterliche Stellungnahmen durch einen Professor, Hochschuldozenten oder Privatdozenten zur Eignung des Kandidaten beizufügen
- die Gewährleistung der Betreuung der Dissertation durch eine der in § 3 Abs. 2 genannten Personen
- ein positives Votum des Professors, Hochschuldozenten oder Privatdozenten der Fakultät, der potentieller Betreuer der Promotion ist, über die Promotionswürdigkeit der eingereichten Projektskizze

Neben der Prüfung der o.g. Voraussetzungen erfolgt in dem Überprüfungsverfahren durch die Kommission eine Prüfung der im Studium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und unter Orientierung an Studien- und Prüfungsleistungen für einen entsprechenden Studienabschluss an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das gewünschte Fachgebiet der Promotion die Erteilung von Auflagen zur Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen. Die Auflagen müssen innerhalb von 3 Semestern erbracht werden können. Die Festlegungen der Kommission sind vom Fakultätsrat zu bestätigen und werden dem Kandidaten mitgeteilt..

Die Auflagen müssen vor Eröffnung des Promotionsverfahrens erfüllt sein.

### **3. Betreuungsmodalitäten**

Auf Antrag der Fachhochschule kann der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften die Mitbeteiligung eines Fachhochschulprofessors an der Betreuung der Dissertation beschließen.

Anlage 2

Muster  
*für die Titelseite einer Dissertation*

***T i t e l   d e r   D i s s e r t a t i o n***

**Dissertation**

**zur Erlangung des akademischen Grades**

**doctor philosophiae (Dr. phil.)**

**vorgelegt dem Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften**

**der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

**von .....** (bereits erworbener akad. Grad, Vor- und Zuname)

**geboren am ..... in .....**

---

**Titelblattrückseite (unten)**

**Gutachter**

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Tag der mündlichen Prüfung:** \_\_\_\_\_